

Gebührensatzung

für den Friedhof in Miltitzwalde und die Benutzung der Feierhallen in Miltitzwalde und Pripsleben

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162), hat die Gemeindevertretung am 12.10.2021 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
 - b. bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
2. Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

Grabnutzungsgebühren:

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Feierhalle | |
| • Miltitzwalde | 20,00 € |
| • Pripsleben | 75,00 € |
| 2. Überlassung einer Erdwahlgrabstätte (25 Jahre) | 150,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (25 Jahre) | 150,00 € |
| 4. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts (laufender Aufwand pro Jahr) : | |
| • Einzelerdwahlgrabstätte | 18,00 € |
| • Urnenwahlgrabstätte | 12,00 € |

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.05.2015 außer Kraft.


Kai-Uwe Zirzow
Bürgermeister



Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Pripsleben in Miltizwalde und die Benutzung der Feierhallen in Miltizwalde und Pripsleben.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.


Zirzow
Bürgermeister